

Amtsblatt der Stadt Brühl



34. Jahrgang

Ausgabetag: 22.02.2018

Nummer: 05

Seite

Bekanntmachung der Abstimmung über **die Schulart der neuen Grundschule im Brühler Norden** in der Zeit von Montag, den 05. März 2018 bis Mittwoch, den 07. März 2018

28 - 31

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.



Abstimmungsbekanntmachung

1. Von Montag, 05. März 2018, bis Mittwoch, 07. März 2018, findet die Abstimmung über die

Schulart der neuen Grundschule im Brühler Norden

statt.

Die Teilnahme an der Abstimmung ist an den v. g. drei Tagen Montag und Dienstag jeweils von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und am Mittwoch von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr, in der GGS Melanchthon, Kaiserstraße 158, 50321 Brühl oder in der KGS Vochem, St. Albert-Str. 2, 50321 Brühl möglich.

2. Abstimmungsberechtigt sind die Eltern, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen (das sind die im Einzugsgebiet wohnenden Kinder aus dem Geburtszeitraum 01.10.2012 bis 30.09.2013, die aktuellen Erst- und Zweitklässler der KGS Brühl-Vochem und der GGS Melanchthon sowie die zum Schuljahr 2018/19 an diesen Schulen angemeldeten Kinder). Abstimmen kann nur, wer in das von der Stadt Brühl aufzustellende Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen wurde.
3. Das Abstimmungsverzeichnis liegt in der Zeit von Montag, 26. Februar 2018, bis Mittwoch, 28. Februar 2018, während der Dienststunden:

Montag	von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr

im Fachbereich Schule und Sport, Steinweg 1, Raum B 102, 50321 Brühl, für die Abstimmungsberechtigten zur Einsicht durch ein Datensichtgerät (Computer) aus.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine / ein Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie / er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei der Stadt Brühl im Fachbereich Schule und Sport Ein-

spruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten zwischen dem 19.02.2018 und dem 23.02.2018 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

5. Die abstimmungsberechtigten Eltern haben für jedes Kind nur eine Stimme. Das heißt, für jedes dieser Kinder darf nur ein Stimmzettel abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln.

6. Die Teilnahme an der Abstimmung ist möglich durch Stimmabgabe in der GGS Melanchthon, Kaiserstraße 158, 50321 Brühl oder in der KGS Vochem, St. Albert-Str. 2, 50321 Brühl in der Zeit vom 05.03. – 07.03.2018 oder durch Briefabstimmung im Fachbereich Schule und Sport, Steinweg 1, Raum B 102, 50321 Brühl in der Zeit vom 19.02. – 02.03.2018.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen möchte, erhält von der Stadt Brühl folgende amtliche Unterlagen:

- einen weißen Stimmzettel,
- einen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen weißen Stimmschein,
- einen roten Abstimmungsbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Abstimmung.

Die Stimmabgabe erfolgt durch das Ankreuzen eines der Kästchen auf dem Stimmzettel.

7. Wer an der Abstimmung im Fachbereich Schule und Sport der Stadt Brühl teilnimmt, soll die Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen. Dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Abstimmungsrechts. Das Abstimmungsrecht kann auch bei Verlust der Abstimmungsbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Abstimmungsbenachrichtigung wird nach Prüfung der Abstimmungsberechtigung einbehalten.

Der Personalausweis oder der Reisepass oder ein Identitätsausweis muss mitgebracht werden, damit sich der / die Abstimmer/in auf Verlangen ausweisen kann.

Sobald die Abstimmungsberechtigung anhand des Abstimmungsverzeichnisses festgestellt ist, erhält der / die Abstimmer/in die unter Ziffer 6 aufgeführten Unterlagen. Anschließend begibt sie / er sich in die Abstimmungskabine und geht dort wie unter Ziffer 8 beschrieben vor. Danach wirft sie / er den Abstimmungsbrief in die Urne.

Ein versehentlich unbrauchbar gemachter Stimmzettel kann durch einen neuen ersetzt werden. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

8. Abstimmungsberechtigte, die an der Briefabstimmung teilnehmen möchten, können die Briefabstimmungsunterlagen per übersandtem Vordruck, formlos per Mail oder mündlich im Fachbereich Schule und Sport beantragen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Wer an der Briefabstimmung teilnimmt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
- legt den Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Stimmschein in den roten Abstimmungsbriefumschlag und verschließt diesen.

9. Die Unterlagen müssen so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass sie dort spätestens am 07. März 2018, 16:00 Uhr eingehen. Der Abstimmungsbrief kann auch an den unter Punkt 6 beschriebenen Orten zu den jeweils angegebenen Zeiten abgegeben werden. Nach Eingang des Abstimmungsbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Versichert eine / ein Abstimmungsberechtigte/r glaubhaft, dass ihr / ihm die beantragten Briefabstimmungsunterlagen nicht zugegangen sind, können ihr / ihm bis zum letzten Tag der Abstimmung Ersatzunterlagen ausgestellt werden.

11. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen der Abstimmerin / des Abstimmers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen der Abstimmerin / des Abstimmers nicht erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Auswahlmöglichkeiten angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Auswahlmöglichkeit gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn die Abstimmerin / der Abstimmer mit ihnen über die zulässige Kennzeichnung

hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt.

12. Der amtliche Abstimmungsbriefumschlag ist bereits frankiert und kann innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.
13. Der Abstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Mittwoch, 07. März 2018, nach Abschluss der Wahlhandlung im Rathaus B der Stadt Brühl, Steinweg 1, Raum B 107, 50321 Brühl, zusammen.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat jede/r Zutritt zum Abstimmungsraum, soweit dies ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Brühl, 22.02.2018

In Vertretung



Gerd Schiffer